

Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Kirchenbruch" der Gemeinde Liepgarten

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 31.08.20

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	7
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8. Zusammenfassung.....	18
9. Quellen.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)	3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019).....	4
Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)	5
Abb. 4: Gewässer und Biberburgen im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV 2019) ...	6
Abb. 5: Konflikt.....	8
Abb. 6: Umgebende Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	10
Tabelle 2: Potentielle Bodenbrüter des Plangebietes.....	14

ANHÄNGE

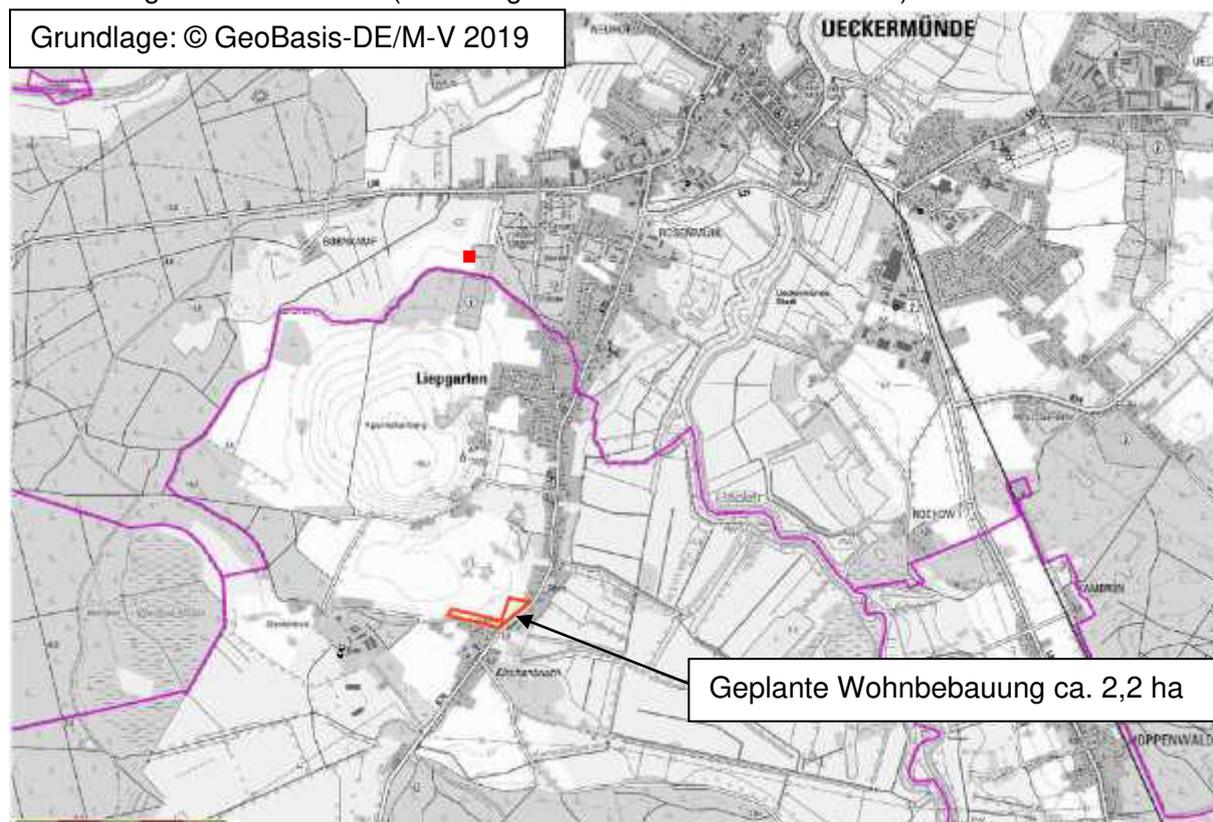
Fotodokumentation	20
-------------------------	----

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Liepgarten hat ein Verfahren gemäß § 13b BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. 5/2019 "Wohnen am Kirchenbruch" eingeleitet. Die Planung sieht vor, die Ackerfläche für die Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

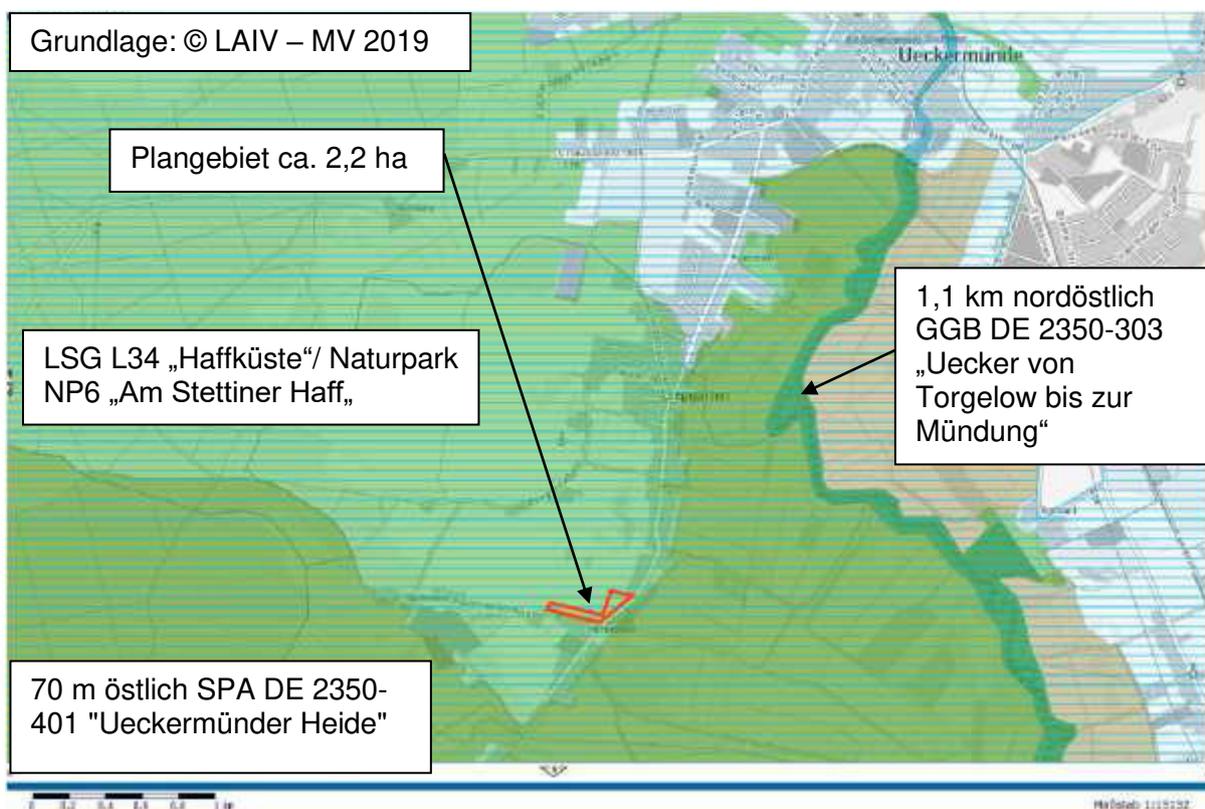
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2019)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das

Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

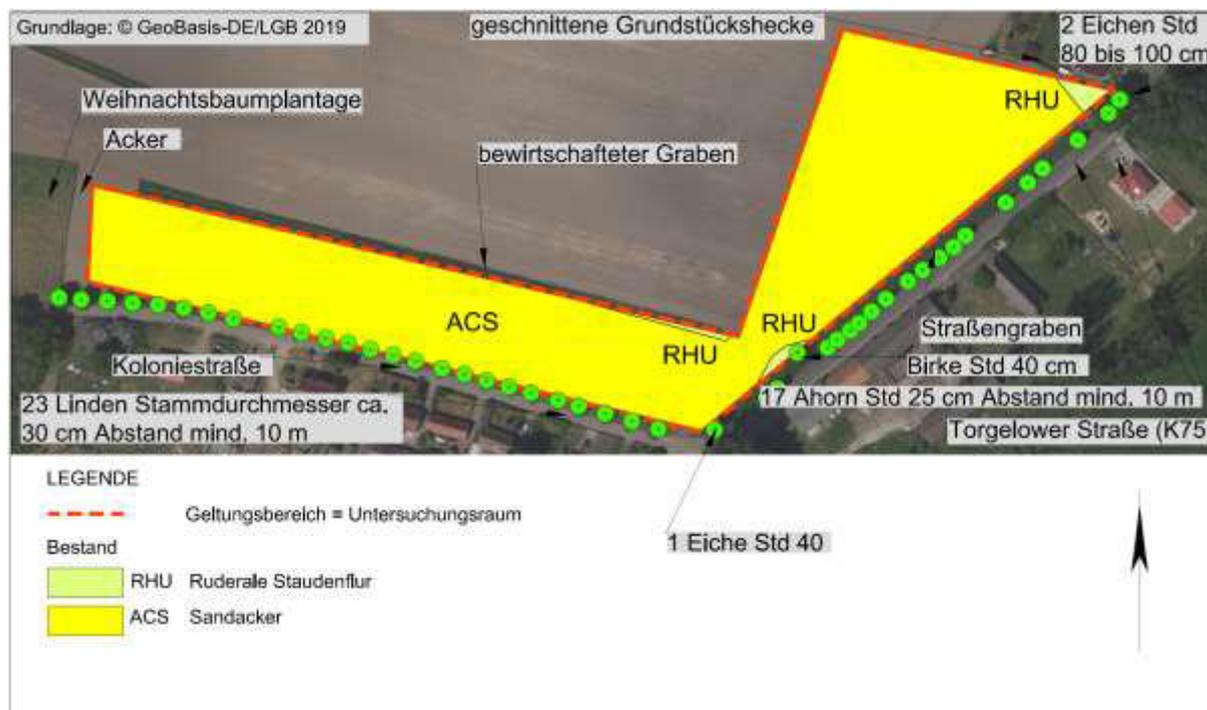
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das 2,2 ha große Plangebiet befindet sich im Süden von Liepgarten, an der Einmündung der Koloniestraße in die Torgelower Straße fast ausschließlich auf Acker. Mit drei kleinen Flächen ruderaler Staudenflur von insgesamt 315 m² Größe reichen im Norden, Süden und Nordosten die umgebenden Nutzungen Graben, Hausgarten und Straßengraben in das Plangebiet hinein. Die Koloniestraße verläuft südlich der Fläche, erschließt einen 500 m westlich gelegenen Landwirtschaftsbetrieb und mündet in einem Waldweg.

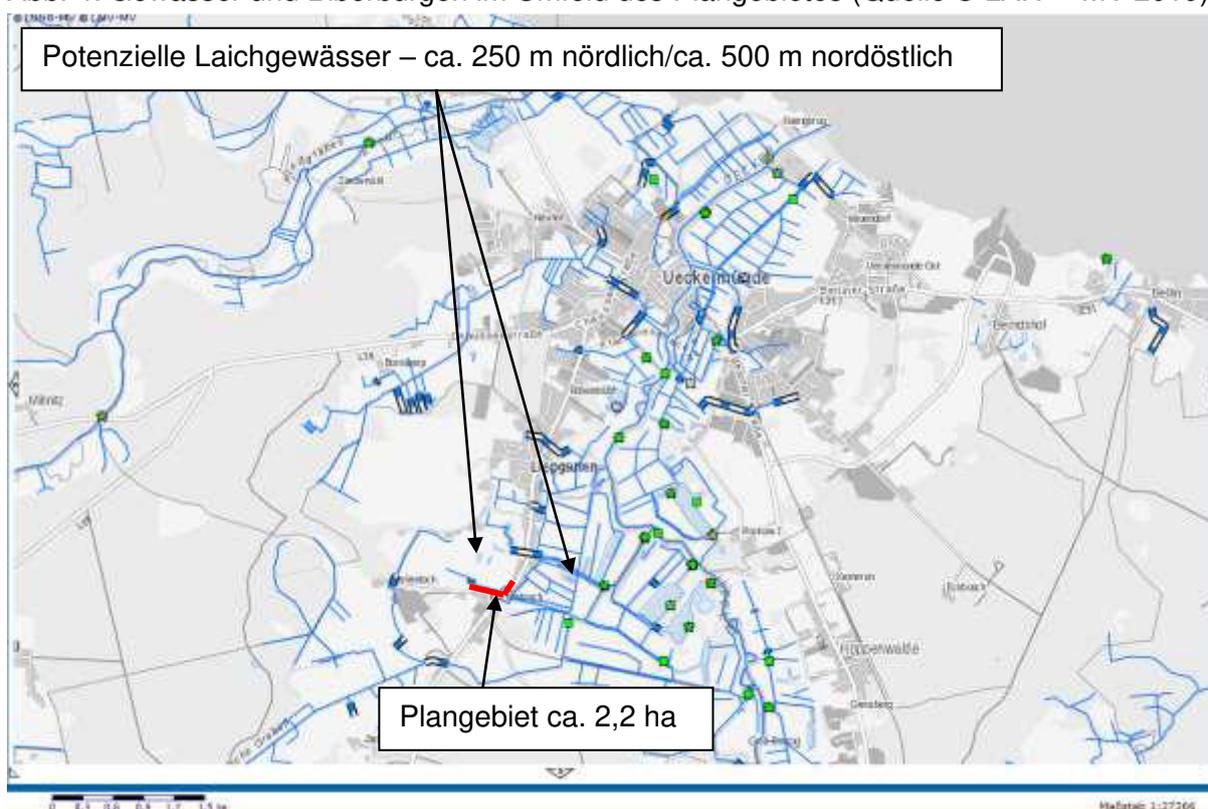
Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotopkartierung)



Die Torgelower Straße verläuft östlich des Plangebietes, ist gleichzeitig Kreisstraße und verbindet Ueckermünde und Torgelow miteinander. Beide Straßen werden in Richtung

Plangebiet von ca. 5 bzw. 10 Jahre alten Baumreihen gesäumt. Im Falle der Torgelower Straße schließt sich daran ein intensiv gepflegter Straßengraben an. Parallel zur Koloniestraße nördlich des Plangebietes verläuft der Graben 0:07.03.04 der vom Wasser- und Bodenverband Uecker -Haffküste bewirtschaftet wird. Über verrohrte Teilstücke besteht eine Verbindung zum offenen Vorflutersystem und die Wiesen der Uecker an (siehe Abbildung 4). Nordöstlich schließt sich an das Plangebiet Bebauung an. Im Süden erstreckt sich südlich der Straßen ebenfalls Bebauung. Im Norden liegen ausgedehnte Ackerflächen. Etwa 250 m nördlich befindet sich ein Kleingewässerkomplex der nicht mit dem Plangebiet vernetzt ist. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Nutzungen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und im LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope und Elemente. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der Ackernutzung gestört und verdichtet. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden bzw. entlang der Torgelower Straße aus tiefgründigen Niedermooren. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht bei < 2 m bis 5 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

Abb. 4: Gewässer und Biberburgen im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)



4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 03.10.19 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung von Wohnbebauung auf Acker vor. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bebauung und einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Versiegelung beträgt 45%, die Bebauungstiefe ab Straße max. ca. 65 m.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes Orientierungswerte einzuhalten sind, die nur ein geringes Maß an Lärm- und Luftbelastung erlauben. Gemessen an der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung und Infrastrukturnutzung (Straßen) können diese betriebsbedingten Wirkungen vernachlässigt werden.

Abb. 5: Konflikt



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Das Plangebiet beinhaltet keine Gehölze und keine Gebäude. Seitens der umgebenden Nutzungen reichen kleine Flächen ruderaler Staudenfluren mit einer Größe von je ca. 100 m² in die Fläche hinein, die ansonsten ausschließlich Acker umfasst.

Das Plangebiet bietet somit kein Lebensraumpotenzial für die meisten Prüfarten.

Außer der Feldlerche finden die europäischen Brutvogelarten keine Strukturen wie Gehölze, Grünflächen oder Gebäude vor, die als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungshabitat dienen könnten. Auch Fledermausarten stehen keine geeigneten Quartiere und Jagdhabitats zur Verfügung. Die Baumreihen und Gräben außerhalb des Plangebietes als potenzielle Habitats und Leitlinien bleiben von den Wirkungen der Planung unberührt. Das Gelände erfüllt keine Rastplatzfunktion. Als Nahrungshabitats für Greif- und Großvogelarten ist das Plangebiet wegen der geringen Dichte an Beutetieren und der geringen Distanz zu den Straßen und zur Bebauung nicht geeignet.

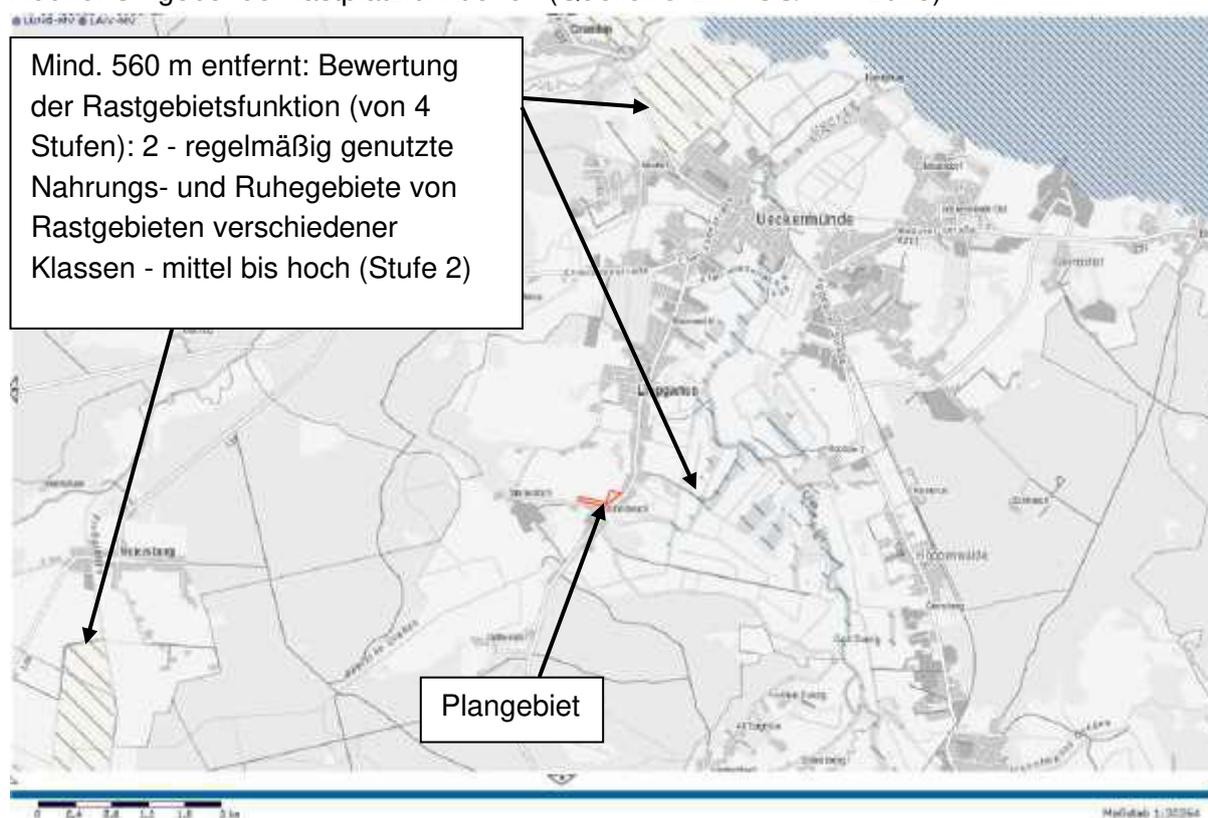
Der natürlich anstehende Boden besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Die intensive Ackernutzung der Fläche schließt trotz des grabbaren Substrates, eine Funktion als Zauneidechsenhabitat aus.

Die nächstgelegenen geeigneten Reproduktionsgewässer von Amphibien befinden sich mit dem ca. 250 m nordöstlich gelegenen Kleingewässerkomplex in einer Entfernung zum Plangebiet, die auf eine Funktion der Fläche als Landlebensraum für Knoblauchkröten schließen lässt. Wanderungen von Individuen verschiedener Arten über die Fläche in Richtung der Ueckerniederung und zurück sind nicht auszuschließen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2250-3) erfolgten laut LINFOS Fischotternachweise. Im 800 m östlich verlaufendem Kienappelgraben wurden Biberburgen, zuletzt im Jahr 2014, registriert. Weitere Reviere befinden sich weiter östlich, in größerer Dichte entlang der Uecker. Es ist möglich, dass das Plangebiet von einzelnen Individuen der Arten auf der Suche nach neuen Revieren und nach Nahrung gequert wird.

Für die übrigen streng geschützten Arten der Gruppen Falter, Säugetiere, Mollusken, Fische, Libellen stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung.

Abb. 6: Umgebende Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2018)



Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	ja
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	ja
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	ja
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	ja
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		ja
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Acker	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten/Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Lerche ● Amphibien ● Biber/Fischotter

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2250-3) zwischen 2008 und 2016 verzeichneten drei besetzten Brutplätze vom Kranich, die 2014 registrierten besetzten 2 Weißstorchhorste, das zwischen 2011 und 2013 registrierte Brut- und Revierpaar des Rotmilans, meiden die Fläche aufgrund fehlender Strukturen und der bestehenden Beunruhigung durch die begleitenden Straßen, werden vom Vorhaben nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei der Potenzialabschätzung am 03.09.2019 wurden folgende Bodenbrüterarten prognostiziert:

Tabelle 2: Potentielle Bodenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Plangebiet	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		bg	3/3	B	I,Sp,W, Schnecken	Vergrämung

Nahrung	A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung	
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

Feldlerchen nisten auf kurzrasigen, trockenen Flächen im offenen Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und Wirbellosen. Das Nestrevier ist 0,5-0,8 ha groß. Es wird eingeschätzt, dass die Feldlerche die etwa 2,2 ha große Ackerfläche mit max. 3 Brutpaaren besiedeln kann. Die lokale Population umfasst nach Vökler 151-400 Brutpaare.

● Wenn Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden und keine signifikant erhöhte Gefährdung einzelner Individuen vorliegt gilt für alle europäischen Vogelarten, dass:

○ deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (Beseitigung von Brutstätten),

○ deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser - März bis Oktober).

➔ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, betroffene potenzielle Brutstätten ortsnah mit Aussicht auf Bruterfolg erhalten oder ersetzt werden können und dass das Brutgeschehen nicht gestört wird.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die geplante Wohnbebauung auf Ackerflächen birgt kein signifikant erhöhtes Tötungs-Verletzungsrisiko für einzelne Individuen der Art, da das Brüten auf Ackerflächen aufgrund der permanenten Bewirtschaftung von Ackerflächen ebenfalls mit großen Gefahren verbunden ist. Als Vermeidungsmaßnahme ist vor Beginn der Brutzeit mit den Bauarbeiten zu beginnen, um die Feldlerchen von der Baufläche zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Feldlerchen zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im Umfeld des Plangebietes steht drei Brutpaaren noch ausreichend Acker als Revier zur Verfügung. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Der verbleibende Acker entspricht der erforderlichen Größe für drei Brutreviere. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Amphibien

Etwa 250 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässerkomplex mit permanent wasserführenden Kleingewässern. Diese können der Reproduktion von Amphibienarten dienen. Bevorzugte Landlebensräume der Arten sind im Bereich der Ufervegetation zu verorten. Die Knoblauchkröte nutzt aber auch Ackerflächen als Winterlebensräume. Ihre Winterquartiere suchen Knoblauchkröten in Abhängigkeit von der Temperatur zwischen Ende September und Mitte Oktober auf und verlassen diese wieder im März/April. Wanderungen aller relevanten Amphibienarten Richtung Ueckerniederung über das Plangebiet hinweg sind nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Amphibien in Transfer- und Landlebensräumen entsteht durch Befahren und Bearbeiten der Fläche während Amphibien dort eingegraben sind oder wandern. Diese Gefahr besteht ausschließlich in der Bauphase. Zur Vermeidung ist ein temporärer Sperrzaun Ende April 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten zu setzen, um wandernde Individuen von Amphibien und Knoblauchkröten auf dem Weg in Ihre Landlebensräume von der Planfläche fernzuhalten. Sich innerhalb der Umzäunung aufhaltende Exemplare sind einzusammeln und in entsprechende Habitate zu

verbringen. Bei Umsetzung der Umzäunungsmaßnahme entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es finden Versiegelungen statt, durch welche potenzielle Landlebensräume der Knoblauchkröte auf Acker beseitigt werden. Diese Reduzierung von potenziellen Landlebensräumen mit eingeschränkter Eignung kann vernachlässigt werden, da mit den unversiegelten Bauflächen neue ungestörte potenzielle Landlebensräume entstehen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch Vermeidung von Tötungen von Individuen während der Bauphase wird trotz Versiegelung eingeschränkt geeigneter potenzieller Überwinterungsräume der Knoblauchkröte im Bereich des Ackers, der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen gewahrt. Bei Umsetzung der Umzäunungsmaßnahme tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Amphibien ein und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist eine semiaquatisch lebende Marderart. Als Lebensraum nutzt der Fischotter alle Arten von fließenden oder stehenden klaren Gewässern mit bewaldeten Ufern oder Schilfgürteln aber auch Küsten. Wichtig für die Besiedlung der genannten Gewässer ist, dass störungsfreie Flächen in Gewässernähe vorhanden sind, die ungehinderte Wanderung in einem Netz von Fließgewässern und Standgewässern möglich ist, die Uferbereiche abwechslungsreich und naturnah gestaltet sind. Die naturnahen Ufer sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von dichtem Gehölz bis an die Wasserlinie und offenen, flachen Gewässerabschnitten. Weitere Bestandteile sind eine abwechslungsreiche Böschungsgestaltung, Erklimmbarkeit der Böschung, ausreichende Deckungsmöglichkeit, sonnenexponierte Bereiche sowie Bereiche mit Höhlen und Verstecken. Diese Requisiten haben einen Einfluss auf die Fortpflanzung und Aufzucht der Jungtiere, den Beutefang, die Versteckmöglichkeiten, die Wanderungen, die Territorialmarkierung und die Feindvermeidung. Als vorwiegend dämmerungs- und nachaktives Tier ist die Hauptaktivitätsphase im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Die Aktivitätsphasen ändern sich in der Regel mit dem jahreszeitlichen Verlauf. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Fischen. Größere Fische werden an Land gefressen während kleine Fische auch im Wasser bzw. unter Wasser gefressen werden. Daneben werden aber auch andere Wassertiere wie Kleinsäuger, Wasservögel, Amphibien, Muscheln usw. als Nahrung gejagt. Die Größe und Nutzung des Aktionsraumes des Fischotters ist abhängig vom Nahrungsangebot vor allem aber der Verfügbarkeit optimaler Biotopstrukturen. Für einen Otterruden kann sich der Aktionsraum auf 15 km Fließgewässerstrecke erstrecken. Die Reviergröße von einer Mutter-Jungen-Familien können bis zu 7 km Durchmesser haben. Selbstgegrabene Höhlen, überhängende Bäume an Ufern aber auch ufernahe Dachsbauten werden als Wohnstätten genutzt.

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist ein semiaquatisch lebendes Nagetier und bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, wie die großer Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Optimale Lebensräume bieten mäander- und altwasserreiche Flussauen und großflächige Seen- und Moorlandschaften. Er besiedelt die natürlichen oder naturnahen Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und Gehölzsäumen mit Weichholzbeständen oder mit Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte der Fließgewässer sowie Altwässer reicher Flussauen, Überflutungsräume, natürliche Seen sowie Verlandungsmoore. Gewässerarme Waldgebiete und die offene Agrarlandschaft werden über Zuwanderungen aus den Optimalgebieten meist nur kurzzeitig besiedelt. Biber sind reine Pflanzenfresser und in ihrer Nahrungswahl recht anpassungsfähig. Während der Sommermonate verzehrt der Biber eine große Anzahl von Pflanzenarten (vorwiegend krautige Pflanzen). Im Winter sind vor allem Weichhölzer von großer Bedeutung für die Ernährung. Neben der Baumrinde werden als Winternahrung Wurzelstöcke von Wasserpflanzen gefressen. Die Verfügbarkeit dieser Nahrung stellt meist den wichtigsten limitierenden Faktor für sein Vorkommen dar. Gehölze werden außerdem für den Bau der Burgen und Dämme verwendet. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Während des Winters konzentriert sich sein Aktivitätszentrum auf die nähere Umgebung der Burg. Die Paarung erfolgt von Januar bis Anfang April im Wasser. Jährlich einmal in der Zeit von April bis August wirft das Weibchen durchschnittlich 3 Junge. In der Regel verlassen die Jungtiere im 2. Lebensjahr die Familie und gründen im 25-km-Radius Neuansiedlungen. Die Jungtiere werden im 3. Lebensjahr geschlechtsreif.

Artenschutzrechtlicher Bezug

Die Ueckerniederung gehört auf Grund ihrer Ausstattung zum Lebensraum des Fischotters und des Bibers. Auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren ist die Querung des Plangebietes durch einzelne Individuen der Arten möglich.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Aufgrund der Bautätigkeit, der Existenz und der zu erwartenden Immissionen besteht keine Gefahr der Tötung und Verletzung von Tieren, da diese nachts aktiv sind und somit zeitverschoben zu bau- und betriebsbedingten Immissionen. Eine Wanderung der Arten am Rand der Bebauung ist weiterhin möglich.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Das geplante Vorhaben verursacht keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese außerhalb der Reichweite des Vorhabens liegen.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die entgegengesetzten Aktivitätsphasen von Mensch und Tier vermeiden Tötungen und Verletzungen von Individuen, die große Entfernung zu den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten verhindert deren Störung oder Beseitigung. Die lokalen Populationen von Biber und Fischotter sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (Feldlerche) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Amphibien, Biber, Fischotter) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Zum Schutz der potenziell vorkommenden Vogelart Feldlerche sind Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10 und dem 28.02 zu beginnen und die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzusetzen.
- V2 Um Tötungen von wandernden und eingegrabenen Individuen der Amphibien zu vermeiden, ist ein temporärer Sperrzaun Ende April 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten um das Plangebiet zu stellen. Vom April bis Juni sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in geeignete Habitate in der Umgebung einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Grundstückszufahrten an der Koloniestraße sind maximal 3 m, ausschließlich zur Nutzung mit PKW und mittig zwischen zwei Bäumen anzulegen.
- V4 Vorsorglich sind beim Bau der Grundstückszufahrten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Handschachtung, ggf. Wurzelbehandlung, ggf. Einbau von Wurzelbrücken) zu ergreifen.
- V5 Rückschnitte im Kronenbereich sind ausschließlich zur Erhaltung des Lichtraumprofils zur Erhaltung der Befahrbarkeit der Koloniestraße zulässig.

9. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

Anhang -Fotodokumentation

Bild 01: Westlichstes Plangebiet angrenzend Weihnachtsbaumplantage und Graben



Bild 02: Plangebiet vom Westen nach Osten nördlich angrenzend Graben



Bild 03: Plangebiet Richtung Norden



Bild 04: mindestens 10 m Abstand zwischen Bäumen der Koloniestraße